



Fliegergemeinschaft Stauf
Uwe Artuna
Am Bahnhof 9
55234 Kettenheim

Gmund, 07.07.2017 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stauf", 67304 Eisenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ersetzt aufgrund des Antrags der Fliegergemeinschaft Stauf die Erlaubnis des DHV gem. § 25 LuftVG vom 19.10.1994 als Neufassung, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Fliegergemeinschaft Stauf und mit Zustimmung der Fliegergemeinschaft auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Stauf
Lage: Gemarkung Stauf (Stauf Südost), Gemarkung „Schlossberg“ und „Auf den Gleichen“ (Stauf West)
Gemeinde Eisenberg
Donnersbergkreis
2. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1: Bezeichnung „Stauf Südost“
Koordinaten: N 49°32'58,16" E 08°01'39,07"
Flurstücksnr.: 97
Höhe: 260 m
Höhendifferenz: 70 m

Startrichtung: 90°-200° - Ost bis SSW

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: Ausbildung, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Besonderheit: Einweisung durch den Geländehalter erforderlich, bei Schulungsflügen vom Oberhang muss der Kurvenflug beherrscht werden.

Startplatz 2

Bezeichnung: „Stauf West“

Koordinaten: N 49°32'58,0" E 08°01'34,1"

Flurstücksnr.: 95

Höhe: 260 m

Höhendifferenz: 70 m

Startrichtung: 230° (Südwest)

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung:

Sehr anspruchsvoller Startplatz (steil und kurz), Einweisung durch den Geländehalter erforderlich, nur für Piloten mit ausgezeichnetem Schirmhandling geeignet, Starts nur bei Wind mit mind. 15 km/h.

Landeplatz 1

Bezeichnung: „Landeplatz Stauf Südost“

Koordinaten: N 49°32'53,44" E 08°01'48,65"

Flurstücksnr.: 237, 238, 239, 340

Höhe: 190 m

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: Schulung, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Landeplatz Stauf West“

Koordinaten: N 49°32'57,7" E 08°01'20,1"

Flurstücksnr.: 488

Höhe: 190 m

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Weststartplatz:

1. Jeder Pilot ist vor dem Start durch den Geländehalter in die Gefahren und Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
2. Aufgrund der anspruchsvollen Startplatzsituation (steil und kurz), dürfen nur Piloten starten, die über ein ausgezeichnetes Schirmhandling verfügen.
3. Es darf nur bei Wind mit mind. 15 km/h gestartet werden.

4. Beim Starten ist darauf zu achten, dass der Fußweg frei ist und sich dort keine Personen befinden.

2. Südoststartplatz:

1. Jeder Pilot ist vor dem Start durch den Geländehalter in die Gefahren und Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
2. Bei Schulungsflügen (Starts vom Oberhang) muss der Kurvenflug beherrscht werden.
3. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb untereinander abzustimmen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerallaubnis „Stauf“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 19.10.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 03.04.2006 wurde die Erlaubnis um den Startplatz West erweitert. Nach erfolgreicher Erprobung gilt sie mit Bescheid vom 23.11.2006 auch für Piloten mit beschränktem Luftfahrerschein.

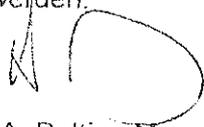
im Rahmen einer Geländebesichtigung durch den DHV am 11.4.2013 wurde festgestellt, dass aufgrund der anspruchsvollen Startsituation am Weststartplatz Auflagen erforderlich sind, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Für einen besseren Überblick wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb